



Politische Gemeinde Hochfelden

Gemeindeordnung

vom

22. Juni 2005

GEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeart

Hochfelden bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Politischen Rechte.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme des vom Gemeinderat abgeordneten Präsidenten bzw. der vom Gemeinderat abgeordneten Präsidentin
3. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
4. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gemäss Art. 5 gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlvorschlagsverfahren, gedruckte Wahlzettel und Urnenwahl.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der in Art. 5 genannten Organe und Beamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlvorschlagsverfahren, stille Wahl, gedruckte Wahlzettel und Urnenwahl.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung unterstehen:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 bei einmaligen und von mehr als Fr. 50'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00
4. der Beschluss über den Gründungsvertrag für eine interkommunale Anstalt

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn dies ein Drittel der in der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

3. Gemeindeversammlung

A. Verfahren

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Eventual- und Alternativabstimmungen

Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.

Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung zur gleichen Sache, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, von sich aus zwei verschiedene Anträge nebeneinander unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren bei der Alternativabstimmung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

B. Befugnisse

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

- die kantonalen Geschworenen

Art. 13 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung
 - des Personalrechts
 - der Entschädigungsverordnung für Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt
 - des Wasserversorgungsreglementes
 - der Verordnung über die Siedlungsentwässerung
 - Verordnung über die Abfallbewirtschaftung
 - Gebührenverordnung für die Bürgerrechtsgeschäfte
 - der Anstaltsordnung über eine kommunale Anstalt
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung
2. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplanes
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen; letztere unter Vorbehalt von der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8
3. der Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
7. die Schaffung ständiger, voll- und teilzeitlicher Stellen
8. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden
9. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbstständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften
10. der Entscheid über die Ergreifung des Gemeindereferendums

Art. 15 Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenz gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Gemeindeordnung anrechnen lassen will
6. die Abnahme der Jahresrechnungen
7. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne erteilt worden sind
8. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 500'000.00 im Einzelfall
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 70'000.00 im Einzelfall
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.00 im Einzelfall
11. die Vorfinanzierung von Investitionen

III. BEHÖRDEN

1. Allgemeines

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin oder seine bzw. ihre Stellvertretung führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll.

Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.

2. Gemeinderat

Art. 18 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.

Der Gemeinderat besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Gesundheitsbehörde.

Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

- a) wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:
 - 1. den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin
 - 2. die Abteilungsvorsteher und Abteilungsvorsteherinnen und deren Stellvertretungen
 - 3. die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
 - 4. die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
 - 5. die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen
- b) wählt in freier Wahl oder stellt an:
 - 1. die Mitglieder und Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - 3. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
 - 4. der/die Gemeindeammann/Gemeindeamtsfrau bzw. der/die Betriebsbeamte/Betriebsbeamtin
 - 5. die Mitglieder des Wahlbüros
 - 6. den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
7. der Erlass und die Änderung:
 - der Polizeiverordnung
 - der Gebührenverordnung über die Abfallbewirtschaftung, unter Vorbehalt von Art. 13 Ziff. 1
 - der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Vorbehalt von Art. 13 Ziff. 1
 - von Geschäftsordnungen für sich und für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
 - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
8. die Bürgerrechtsgeschäfte
9. die Schaffung von Aushilfsstellen, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen
10. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
11. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt
12. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen
13. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen
14. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese
15. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation
16. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
2. gebundene Ausgaben

3. die Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 170'000.00 im Jahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.00 im Jahr
4. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 500'000.00 im Einzelfall
5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 70'000.00 im Einzelfall
6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 20'000.00

3. Verwaltungsabteilungen

Art. 22 Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung ist in folgende Verwaltungsabteilungen gegliedert:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Soziales und Vormundschaft
8. Liegenschaften
9. Land- und Forstwirtschaft
10. Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Verwaltungsabteilungen Änderungen vorzunehmen.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 23 Abteilungsvorsteher und -vorsteherinnen und Ausschüsse

Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Abteilungsvorsteher und -vorsteherinnen oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Abteilungsvorsteher und -vorsteherinnen behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Art. 24 Sachverständige und beratende Kommissionen

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher oder die Vorsteherin der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Art. 25 Protokollführung, Sekretariat

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorsteher und -vorsteherinnen sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Sekretäre und Sekretärinnen werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin.

Art. 26 Präsidialabteilung

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist insbesondere zuständig für:

1. Leitung und Oberaufsicht über den gesamten Geschäftsgang des Gemeinderates
2. Erlass von Verfügungen im Sinne von § 67 des Gemeindegesetzes,
3. Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeinde
4. Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenz
5. Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit diese Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist
6. Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde
7. Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die politische Gemeinde.

Art. 27 Finanzabteilung

Der Finanzvorsteher bzw. die Finanzvorsteherin ist zuständig für:

1. gesamte Finanzverwaltung der Gemeinde
2. Steuerverwaltung, inklusive Grundsteuersachen
3. Aufsicht über die Finanzverwaltung, die Gemeindekasse und das Gemeindesteueramt

Der Finanzvorsteher bzw. die Finanzvorsteherin beaufsichtigt die Einhaltung der Kredite. Er oder sie sorgt für die Zusammenstellung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen und legt diese dem Gemeinderat rechtzeitig vor.

Art. 28 Hochbauabteilung

Der Hochbauvorsteher bzw. die Hochbauvorsteherin leitet die Hochbauabteilung:

1. Baupolizei
2. Planung nach PBG
3. Umwelt- und Immissionsschutz im Hochbau im Sinne des PBG
4. Baulicher Heimatschutz
5. Feuerpolizei/Tankkontrolle
6. Reklameanlagen (nach PBG)
7. Aufsicht über das Bausekretariat, das Gemeindebauamt und die baulichen Kontrollorgane

Art. 29 Tiefbauabteilung

Der Tiefbauvorsteher bzw. die Tiefbauvorsteherin leitet das Tiefbauwesen:

1. Bau von Strassen, Wegen und Anlagen
2. Bau von Kanalisationen, inkl. Abwasser-Reinigungsanlage
3. Vermessungs- und Leitungskataster
4. Genereller Wasserversorgungsplan
5. Genereller Entwässerungsplan

Art. 30 Sicherheitsabteilung

Der Sicherheitsvorsteher bzw. die Sicherheitsvorsteherin leitet das gesamte Sicherheitswesen:

1. Ortspolizei
2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
3. Strassenbenennung und Hausnummerierung
4. Marktwesen
5. Hundehaltung und Tierschutz
6. Aufsicht über das Plakat- und Reklamewesen
7. Bewilligung von Schaustellungen aller Art
8. Aufsicht über die Polizeistundenkontrolle
9. Strassenverkehr
10. Öffentlicher Verkehr
11. Feuerwehrwesen
12. Zivilschutz und Bevölkerungsschutz
13. Einquartierungen von Truppen
14. Schiesswesen

Art. 31 Gesundheitsabteilung

Der Gesundheitsvorsteher bzw. die Gesundheitsvorsteherin leitet die Gesundheitsabteilung:

1. Gesundheits- und Lebensmittelpolizei
2. Desinfektionen
3. Rauchgaskontrolle

4. Tierseuchenbekämpfung und Kadaverbeseitigung
5. Abfuhr und Entsorgung
6. Friedhof und Bestattungen
7. Spitex
8. Pilzkontrolle
9. Umweltschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall (ohne PBG)
10. Aufsicht über das der Gesundheitsabteilung unterstellte Personal

Art. 32 Sozial- und Vormundschaftsabteilung

Der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin leitet die Sozial- und Vormundschaftsabteilung:

1. Sozialhilfewesen
2. Alters- und Pflegeheime
3. Jugendfragen und Jugendhilfe
4. Beratung und Unterstützung von sozial Benachteiligten, Invaliden und Betagten
5. Vormundschaftswesen
6. Asylfürsorge
7. Aufsicht über das der Sozialbehörde unterstellte Personal

Der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin präsidiert die Sozialbehörde.

Art. 33 Liegenschaftenabteilung

Der Liegenschaftenvorsteher bzw. die Liegenschaftenvorsteherin leitet die Liegenschaftenabteilung:

1. Bau und Unterhalt der öffentlichen Bauten
2. Verwaltung der Gemeindeligenschaften, soweit diese nicht eine andere Abteilung betreffen
3. Landerwerb

Art. 34 Land- und Forstwirtschaftsabteilung

Der Landwirtschaftsvorsteher bzw. die Landwirtschaftsvorsteherin leitet die Land- und Forstwirtschaftsabteilung:

1. Verwaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke
2. Forstwesen und Aufsicht über den Förster oder die Försterin sowie das Forstpersonal
3. Jagdwesen
4. Aufsicht über die Ackerbaustelle
5. Naturschutz

Der Landwirtschaftsvorsteher bzw. die Landwirtschaftsvorsteherin präsidiert die Unterhaltskommission.

Art. 35 Werkabteilung

Der Werkvorsteher bzw. die Werkvorsteherin leitet die Werkabteilung:

1. Unterhalt von kommunalen Strassen, Wegen
2. Unterhalt von kommunalen Wasser- und Abwasseranlagen
3. Bau und Unterhalt der öffentlichen Anlagen und Brunnen
4. Unterhalt und Pflege der öffentlichen Gewässer
5. Aufsicht über das Werkpersonal

IV. KOMMISSIONEN MIT SELBSTSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN

A. Allgemeines

Art. 36 Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben können den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen die mit ihrem Sachgebiet zusammenhängenden Pflichten übertragen werden.

Art. 37 Delegation an mehrere oder einzelne Mitglieder

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.

Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtheit verlangt werden.

Art. 38 Anträge an die Gemeindeversammlung

Die Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

B. Sozialbehörde

Art. 39 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorsteher bzw. der Sozialvorsteherin und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 40 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Vormundschafts- und Fürsorgewesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereichs in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. Gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 15'000.00 pro Jahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 6'000.00 pro Jahr.

C. Unterhaltskommission

Art. 42 Zusammensetzung

Die Unterhaltskommission besteht aus dem Landwirtschaftsvorsteher bzw. der Landwirtschaftsvorsteherin und vier weiteren durch den Gemeinderat in freier Wahl gewählten Mitgliedern. Ferner gehört ihr der Leiter des Forst- und Werkbetriebes als Mitglied mit beratender Stimme an.

Art. 43 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Unterhaltskommission richten sich nach dem kantonalen Recht sowie den Bestimmungen der Verordnung über den Unterhalt der Bodenverbesserungsanlagen.

Art. 44 Finanzielle Befugnisse

Die Unterhaltskommission beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über die im Voranschlag eingestellten Ausgaben.

Über nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.

V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 46 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

Der Rechnungsprüfungskommission werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 47 Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten und Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen ist die antragstellende Behörde anzuhören. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 48 Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der Antrag stellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenauflage spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen.

2. Wahlbüro

Art. 49 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin (Vorsitz), sechs durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Sekretariat).

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

3. Einzelbeamtungen

Art. 50 Gemeindeammann/Betreibungsbeamter bzw. Gemeindeamtsfrau/Betreibungsbeamtin

Der Gemeindeammann bzw. die Gemeindeamtsfrau ist zugleich Betreibungsbeamter bzw. Betreibungsbeamtin und besorgt die entsprechenden in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Aufgaben. Er oder sie kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Personalrecht der Politischen Gemeinde Hochfelden. Das Amtslokal wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Art. 51 Friedensrichter bzw. Friedensrichterin

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Personalrecht der Politischen Gemeinde Hochfelden. Das Amtslokal wird durch den Gemeinderat bestimmt.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft.

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 22. Juni 2005 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Die Schreiberin:
R. Keller	R. Eggenberger

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1268 vom 14. September 2005.